

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 31.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Tagelöhler und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. S. 545.

(Nr. 1205.) Verordnung, betreffend die Tagelöhler und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 29. Juni 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Bei Dienststreifen innerhalb ihres Amtsbezirks erhalten an Tagelöhnern:

1. Ober-Postdirektoren..... 15 Mark,
2. Postinspektoren und Telegrapheninspektoren... 9 Mark.

Werden die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht, so sind für jeden Zu- und Abgang 1 Mark 50 Pfennig zu vergüten.

Postinspektoren und Telegrapheninspektoren erhalten, wenn die Reisen mittelst Personenposten oder regelmässiger Privat-Personenfuhrwerke oder zu Fuß zurückgelegt werden, 20 Pfennig für das Kilometer.

§. 2.

Die im §. 1 für Postinspektoren und Telegrapheninspektoren bestimmten Vergütungen erhalten auch Vorsteher von Bahnpostämtern und von Postämtern erster und zweiter Klasse bei Reisen zur Beaufsichtigung des Postdienstes auf denjenigen Eisenbahnstrecken, auf welchen der Postbetrieb ihrer Leitung unterstellt ist.

§. 3.

Die §§. 1 und 2 finden auf Beamte, welche einen der dort bezeichneten Beamten vertreten, ebenfalls Anwendung, sofern der Vertreter für seine Person nach §. 1 Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249)

Reichs-Gesetzbl. 1877.

88

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1877.